

Statuten

Statuten Aikido-Club Aarau

Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wird im Folgenden die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form auch stets mit eingeschlossen.

1. Grundlagen

1.1 Unter der Bezeichnung „Aikido-Club Aarau“ (ACA) besteht am Sitz des Trainingslokals (Dojo) ein Verein.

1.2 Ziel und Zweck des Clubs ist die Pflege des Aikidos, seine Verbreitung, die Selbsterziehung des einzelnen Mitgliedes sowie die Pflege der Freundschaft unter allen Aikidokas.

1.3 Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Zu den Statuten werden die Bestimmungen des ZGB und OR ergänzend angewendet (insbesondere Art. 60ff. ZGB).

1.4 Für alle Verbindlichkeiten des Aikido-Clubs Aarau haftet nur und ausschliesslich das Vereinsvermögen.

1.5 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und ein Vorstandsmitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien.

2. Mitgliedschaft

2.1 Kategorien

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Mitglieder Kinder und Jugendliche
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

2.2 Definition

2.2.1 Aktivmitglied kann jede gut beleumundete Person ab 18. Altersjahr werden, die einen Einführungskurs oder eine Probezeit von drei Monaten absolviert hat.

2.2.2 Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr, die das Training ihrer Alterskategorie besuchen, können nach einer Probezeit von drei Monaten als Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.

2.2.3 Personen, die dem Aikido-Club Aarau besondere Dienste erwiesen haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

2.2.4 Aktivmitglieder, sowie Mitglieder Kinder und Jugendliche, die nicht mehr trainieren, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

2.3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

2.3.1 Die Aufnahme der Aktivmitglieder, Mitglieder Kinder und Jugendliche, sowie der Passivmitglieder erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf eine dem Verein schriftlich abgegebene Beitrittserklärung.

Die Beitrittserklärung der Mitglieder Kinder und Jugendliche ist durch ihren gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

2.3.2 Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV.

2.3.3 Alle Mitglieder können ihren Austritt aus dem Verein zwei Monate zum Voraus auf den 30. Juni oder 31. Dezember des Kalenderjahres zuhänden des Vorstandes schriftlich erklären. Die Austrittserklärung der Mitglieder Kinder und Jugendliche ist durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

2.3.4 Wird der jährliche Mitgliederbeitrag während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft am 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres. Ausstehende Beiträge bleiben geschuldet.

2.3.5 Mitglieder, deren Handlungen mit den Zielen und Interessen des ACA unvereinbar sind, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist ohne Mitteilung der Gründe möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann seine Einsprache gegen den Ausschluss innert 30 Tagen nach Zustellung der Mitteilung schriftlich an den Vorstand richten. Dann entscheidet die ordentliche Generalversammlung endgültig über den Ausschluss.

2.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.4.1 Aktiv- und Ehrenmitglieder sind zum Besuch des Trainings und der vereinsinternen Stages unter Einhaltung der Trainingsrichtlinien berechtigt. Sie haben volles Wahl- und Stimmrecht. Mitglieder Kinder und Jugendliche sind zum Besuch des Kindertrainings ihrer Alterskategorie und der vereinsinternen Stages unter Einhaltung der Trainingsrichtlinien berechtigt.

Sie dürfen an der GV ohne passives Wahlrecht teilnehmen. In der Beschlussfassung haben die Mitglieder Kinder und Jugendliche kollektiv eine Vertretungsstimme, die durch den Kinder-Trainingsleiter ausgeübt wird.

Passivmitglieder dürfen an vereinsinternen Anlässen sowie an der GV ohne Wahl- und Stimmrecht teilnehmen.

2.4.2 Alle Mitglieder bezahlen ihre Beiträge pünktlich halbjährlich zum Voraus auf den 1. Januar oder 1. Juli des Kalenderjahres. Für Zahlungserleichterungen (Ratenzahlung, Reduktion oder Erlass) ist ein Antrag an den Vorstand zu richten. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Vereinsmitgliederbeiträge befreit.

2.4.3 Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.

3. Organisation

3.1. Organe

Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die technische Kommission/Trainerkommission
- die Rechnungsrevision

3.2. Die Generalversammlung

3.2.1 Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich vom Präsidenten einberufen.

3.2.2 Eine ausserordentliche GV kann durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

3.2.3 Die Traktandenliste wird zusammen mit der Einladung mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zugestellt. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

3.2.4 Traktandenliste der ordentlichen GV

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Entgegennahme des Berichts der TK
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Wahl des Vorstandes
- i) Wahl des Präsidenten
- j) Wahl der Rechnungsrevisoren
- k) Beschlussfassung über Anträge seitens der Mitglieder und des Vorstandes
- l) Änderung der Statuten
- m) Auflösung des Vereins

3.2.5 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich im Protokoll der Generalversammlung festgehalten.

3.2.6 Das Protokoll der Generalversammlung wird spätestens 30 Tage nach der GV allen Mitgliedern zugestellt.

3.2.7 Die Einladung zur Generalversammlung und die Zustellung des Protokolls erfolgen mit computergestützten Mitteln; namentlich per E-Mail oder anderer geeigneter Verfahren und Instrumente nach Wahl des Vorstandes. Er führt dazu ein Register mit Namen und elektronischer Adresse der Mitglieder.

Antrag auf Eintrag und Löschung im Register kann jederzeit und ausschliesslich durch das Mitglied schriftlich gestellt werden. Nicht im Register vermerkte Mitglieder erhalten die Einladung und das Protokoll auf postalischem Weg.

3.3 Der Vorstand

3.3.1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern einschliesslich des Präsidenten. Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber.

3.3.2 Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

3.3.3 Während der regulären Trainingseinheiten delegiert der Vorstand die Hausgewalt an den ausübenden Trainingsleiter.

3.4 Die technische Kommission

3.4.1 Der Vorstand beruft bei Bedarf aus den höchstgraduierten Vereinsmitgliedern die technische Kommission (TK). Die TK kann weitere Mitglieder berufen.

3.4.2 Die TK sorgt für Förderung und Qualität des Aikido-Unterrichts und der Prüfungen, auch durch aktiven regelmässigen internen Austausch und durch Kontaktpflege nach aussen mit anderen Aikido-Instruktoren und – Lehrern. Sie fördert die Qualität des Trainings durch Veranstaltung von internen und externen Stages.

3.4.3 Die TK konstituiert sich selber. Sie legt Trainingsrichtlinien fest und ernennt die vereinsinternen Lehrer und Instruktoen.

3.4.4 Die TK bestimmt aus ihrem Kreis einen Vertreter, welcher den Verein in technischen Belangen nach aussen vertritt.

3.5 Die Revision

3.5.1 Gemäss Art. 69b ZGB untersteht der Verein nicht der gesetzlichen Revisionspflicht und ist in der Ordnung der Revision frei.

3.5.2 Die Generalversammlung wählt alle 2 Jahre zwei natürliche Personen als Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

3.5.3 Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu überprüfen und zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Die Vereinsversammlung darf die Rechnung erst genehmigen, wenn der schriftliche Bericht der Revisoren vorliegt.

4. Statutenrevision und Auflösung

4.1 Anträge zur Revision der Statuten können vom Vorstand und von jedem stimm- und wahlberechtigten Mitglied gestellt werden.

4.2 Für Statutenrevisionen bedarf es einer einfachen Mehrheit der an einer Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4.3 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wünschen mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder innert 90 Tagen nach dem Auflösungsbeschluss der GV den Weiterbestand des Vereins, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Die GV, welche die Auflösung beschlossen hat, bestimmt mit einfachem Mehr über das Verfahren der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. Februar 2009 angenommen worden.